

# Stellungnahme(n) (Stand: 10.02.2023)

Sie betrachten: Benrodestraße / Marbacher Straße (FNP 206)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 09.01.2023 - 10.02.2023

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</b>
Frist:	10.02.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Michael Stoffels, am: 10.02.2023 , Aktenzeichen: 53.01.44-5/2023-Z</p> <p>Flächennutzungsplan 206. Änderung</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.01.2023</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der 206. FNP-Änderung der Stadt Düsseldorf ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Düsseldorf als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Luftreinhaltung Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone von Düsseldorf. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO<sub>2</sub> -Immissionen von 40 µg/m<sup>3</sup> ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.2 Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dez 53.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Energie) keine Bedenken. Die Firma Hakle GmbH betreibt am Standort Paul-Thomas-Str. 35 in Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Ziffer 6.2.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1100 Meter. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Hakle GmbH sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor (seit 2005).</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.3 Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.4 (Mü) Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken. Die Firma Dr.M.Kampschulte GmbH &amp; Co. KG, betreibt am Standort Nürnberger Straße 16 - 18 in Düsseldorf eine Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen mit einer Kapazität von max. 56.000 kg sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen, davon max. 4.000 kg sehr giftige Stoffe, gemäß Ziffer 9.3.2.30 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 600 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Dr.M.Kampschulte GmbH &amp; Co. KG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.4 (Ko) Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Bedeutsame Probleme über Gerüche oder Lärm bei der Cretschmar L.W. GmbH &amp; Co. KG sind hier nicht bekannt. Auch liegen keine relevanten Nachbarbeschwerden vor. Aus hiesiger Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Die Spedition Cretschmar bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall-Verordnung. Es sollte auch geprüft werden, ob ein Nutzungskonflikt im Hinblick auf den angemessenen Abstand besteht.</p>

Umweltüberwachung SG 53.4 (Lü)

Es bestehen seitens des SG 53.4 (Lü) keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.

Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de

- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)

Frau Lichey, Tel. 0211/475-2032, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

Frau Kiehl-Müller, Tel. 0211/475-9321, E-Mail: michaela.kiehl-mueller@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4 Mü)

Herr Buchta, Tel. 0211/475-5323, E-Mail: sebastian.buchta@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4 Ko)

Herr Angendoehr, Tel. 0211/475-9136, E-Mail: michael.angendoehr@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4 Lü)

Herr Carvalho, Tel. 0211/475-9398, E-Mail: alexandre.carvalho@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54\_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

[https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109\\_toeb\\_zustaendigkeiten.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

2022

gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-